

Beitrag aus dem ASYLMAGAZIN 6/2015, S.185–186

Stephan Hocks

Überstellungen nach Italien sechs Monate nach »Tarakhel«

Zum aktuellen Stand der Rechtsprechung in »Dublinverfahren« zu Italien

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Juni 2015. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

ASYLMAGAZIN, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das ASYLMAGAZIN liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62€ für regelmäßig 10 Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

<http://www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/>

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Überstellungen nach Italien sechs Monate nach »Tarakhel«

Zum aktuellen Stand der Rechtsprechung in »Dublinverfahren« zu Italien

Inhalt

- I. Rückblick
- II. Gegenwärtige Praxis des BAMF
- III. Die Rechtsprechung zu Inhalt und Zeitpunkt der Unterkunftszusicherung
- IV. Fazit

I. Rückblick

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und das deutsche Bundesverfassungsgericht hatten im Herbst 2014 mögliche Dublin-Überstellungen von Familien mit Kleinkindern an eine Zusicherung Italiens hinsichtlich der Unterbringung geknüpft.¹ Im Hinblick auf manifeste Engpässe in der Wohnungsversorgung Asylsuchender hatten die Gerichte insbesondere verlangt, dass vor der Überstellung konkret eine kindgerechte und alle Familienmitglieder umfassende Unterkunft nachzuweisen ist. Eine erste Kommentierung der »Tarakhel«-Entscheidung des EGMR und der Beschlüsse des BVerfG vom 17.9.2014 wurde im Asylmagazin 1–2/2015 veröffentlicht.² Ein gutes halbes Jahr nach den Entscheidungen soll hier dargelegt werden, wie Rechtsprechung und Bundesamtspraxis – aber auch die italienischen Behörden – zwischenzeitlich darauf reagiert haben.

II. Gegenwärtige Praxis des BAMF

Individuelle Garantien Italiens (und anschließende Überstellungen) hat es laut Auskunft des Bundesamtes in Einzelfällen gegeben.³ Damit ist es jetzt allerdings vorbei. Seit Anfang April 2015 gibt es keine individuellen Zusicherungen aus Rom mehr. Das hatte das BAMF in einem

Verfahren vor dem VG Wiesbaden mitgeteilt.⁴ Gründe für das (vielleicht nur vorläufige) Ende der Zusicherungen wurden dabei nicht genannt. Inzwischen ist das BAMF zu der Praxis übergegangen, Abschiebungen von Familien mit kleinen Kindern nach Italien bis auf Weiteres zurückzustellen.⁵

III. Die Rechtsprechung zu Inhalt und Zeitpunkt der Unterkunftszusicherung

Soweit solche Zusicherungen aber die deutschen Gerichte im Rahmen von Verfahren beschäftigt hatten, kristallisierten sich einige Eckpunkte heraus, die auch über die dort verhandelten Fälle hinaus berichtenswert sind. Außerdem wird das Instrument der Zusicherung in Dublin-Fällen sicherlich aktuell bleiben, vielleicht sogar auch wieder bei Italien-Überstellungen von Familien mit Kindern.

Das BAMF hat in einigen Eilverfahren des ersten Drittels des Jahres 2015 eine Erklärung des italienischen Innenministeriums vorgelegt, die allgemein besagte, dass Familien mit kleinen Kindern bei ihrer Ankunft Aufnahme fänden. Diese Mitteilung war an die Dublin-Abteilung beim BAMF gerichtet und Italien hatte versichert, in Erfüllung der »Tarakhel-Rechtsprechung« eine gemeinsame und kindgerechte Unterbringung bereitzustellen, wenn der ersuchende Staat wenigstens 15 Tage vor der Abschiebung diese Bedürftigkeit anzeige.⁶ An dieser Erklärung hat die Rechtsprechung aber jeden konkreten Einschlag vermisst.⁷ Solche Zusicherungen reichten nicht aus: Die Gewähr müsse individuell sein und erkennen lassen, dass sich die italienischen Behörden mit dem Rücknahmeersuchen befasst hätten.⁸ Aber auch konkretere Angaben reichten Gerichten nicht unbedingt aus: In einem Fall,

* Dr. Stephan Hocks ist Rechtsanwalt in Frankfurt a. M. mit dem Arbeitsschwerpunkt Asylrecht und als Lehrbeauftragter an der Universität Gießen am dortigen Projekt der »Refugee Law Clinic« beteiligt.

¹ EGMR, Urteil vom 4.11.2014 – Nr. 29217/12, Tarakhel gegen die Schweiz –, Asylmagazin 12/2014, S. 424 ff.; BVerfG, Beschluss vom 17.9.2014 – 2 BvR 732/14 –, Beschluss vom 17.9.2014 – 2 BvR 991/14 –, Beschluss vom 17.9.2014 – 2 BvR 1795/14 – Asylmagazin 10/2014, S. 341 ff.

² Stephan Hocks. »Dublin-Überstellungen nach Italien in neuem Licht.«, Asylmagazin 1–2/2015, S. 5–11.

³ E-Mail-Auskunft an den Verfasser vom 18.5.2015, Referat 441, BAMF, Nürnberg. Zahlen über die aufgrund einer solchen individuellen Zusicherung erfolgten Überstellungen liegen nicht vor.

⁴ In einem Schriftsatz des BAMF an das VG Wiesbaden vom 14.4.2015 (Verfahren 5 K 105/15.WI.A) wird die deutsche Liaisonbeamtin in Rom damit zitiert, dass Italien keine individuellen Zusicherungen mehr abgebe.

⁵ E-Mail-Auskunft vom 18.5.2015 (Fn. 3).

⁶ Diese undatierte Erklärung wurde in dem Verfahren beim VG Wiesbaden 5 K 105/15.WI.A vorgelegt.

⁷ VG Göttingen, Beschluss vom 26.2.2015 – 3 B 83/15 –, asyl.net, M22677; VG Hamburg, Urteil vom 4.3.2015 – 11 A 4990/14 –; VG Köln, Beschluss vom 10.3.2015 – 16 L 403/15.A –; VG Köln, Beschluss vom 17.3.2015 – 20 L 365/15.A –.

⁸ VG Göttingen, Beschluss vom 26.2.2015, a. a. O. (Fn. 7), S. 3.

bei dem eine Überstellung nach Venedig im Raum stand, konnten die italienischen Behörden zwar vortragen, dass es dort vom Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF) finanzierte Unterkünfte gebe. Daraus hat sich für das Gericht aber weder erschlossen, dass diese Unterkünfte den Betroffenen tatsächlich zur Verfügung stünden, noch für wie lange dies der Fall wäre. Letzteres war im Hinblick auf die befristete Finanzierung durch die EFF-Mittel fraglich. Im Übrigen wies das Gericht darauf hin, dass schon dem EGMR im Fall Tarakhel der Hinweis auf die bloße Existenz von Unterbringungsmöglichkeiten und deren Finanzierung nicht ausreichend konkret war.⁹

Das Problem mit den Zusicherungen für den überstellenden Staat ist aber nicht nur das »Ob« einer konkreten Unterkunft, sondern auch noch das »Wann«. Für das Gericht muss nämlich schon im Moment der Entscheidung über eine Abschiebungsanordnung feststehen, dass die rechtlichen Bedingungen erfüllt sind. Das folgt aus § 34a Abs. 1 AsylVfG, wo es heißt, dass die Abschiebungsanordnung erst dann erlassen werden kann, wenn »feststeht«, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann, wozu auch gehört, dass die rechtlichen Voraussetzungen (und im Fall von der Überstellung von Familien nach Italien eben auch die Unterkunftsgarantie) vorliegen. Diesem Zeitregime zu folgen, ist aber nicht einfach. Eine sichere Unterbringung vorzuhalten – für die ganze Zeit von der Bescheidzustellung bis zur Abschiebung nach beendetem Eilverfahren – erfordert Aufwand und bindet Ressourcen. Und so verwundert es nicht, wenn Gerichte vereinzelt weniger strenge Voraussetzungen für das Zeitregime des § 34a AsylVfG vorsahen: Zum Beispiel das VG Schwerin.¹⁰ Hier lag eine konkrete Zusicherung Italiens nicht vor. Aber das BAMF versprach während des gerichtlichen Eilverfahrens, dass es noch eine konkrete Zusicherung bei Italien einholen und die Überstellung erst dann vornehmen werde, wenn diese Zusicherung später da sei. Für das Gericht war das Sicherung genug.

Ein anderer Weg, der von Gerichten vereinzelt beschritten wurde, war die Tenorierung der Gerichtsentscheidung mit einer sogenannten »Maßgabe«. Das Gericht sprach in seiner Entscheidung über den Eilantrag aus, dass der Aussetzungsantrag abgelehnt sei – allerdings »mit der Maßgabe, dass die Überstellung erst nach Vorlage einer Unterkunftsgarantie durchgeführt werden dürfe.«¹¹ Beide genannten Wege, als Gericht die Entscheidung auf einen späteren Zeitpunkt zu verlagern, sind rechtlich problematisch, weil sie dem Betroffenen Rechtsschutz verweigern, und haben jüngst zu zwei positiven Eilentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts geführt.¹² Das BVerfG hat in

den beiden Fällen Zweifel geäußert, dass eine solche Verfahrensweise der Gerichte mit dem Recht des Betroffenen auf effektiven gerichtlichen Schutz (Art. 19 Abs. 4 GG) in Einklang gebracht werden könnte. Damit sollte deutlich sein, dass die Zusicherung einer Unterkunft bereits im gerichtlichen Verfahren vorzuliegen hat.

IV. Fazit

Dublin-Überstellungen von Familien mit Kleinkindern nach Italien finden derzeit nicht mehr statt. Soweit Zusicherungen vor einer Überstellung wieder relevant werden, kann der Rechtsprechung entnommen werden, dass die zugesicherten Unterkünfte dann für den Betroffenen überprüfbar, also konkret, individuell und spätestens noch während des gerichtlichen Verfahrens benannt sein müssen.

Offen ist, wie es mit den Überstellungen anderer Personen nach Italien weitergeht. Hierzu haben einige Verwaltungsgerichte aus der »Tarakhel-Entscheidung« (und auch aus den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom September 2014) den Schluss gezogen, dass auch ein erweiterter Personenkreis entweder nur noch nach Zusicherung oder gar nicht überstellt werden dürfe.¹³ Zahlenmäßig fallen Dublin-Überstellungen nach Italien derzeit ohnehin nicht sonderlich ins Gewicht, in den ersten Monaten des Jahres 2015 sind nur noch unter 10% der Personen, für die Italien zuständig geworden ist, überstellt worden.¹⁴ Insbesondere die Ausführungen von EGMR und BVerfG zu den Kapazitätsengpässen bei der Unterbringung in Italien haben zu denken gegeben:¹⁵ Nach diesen höchstrichterlichen Entscheidungen konnte man von der Gewährung von Unterkünften nur noch verlässlich ausgehen, wenn hohe staatliche Stellen eine entsprechende Garantie geben.¹⁶ Wenn nun eben diese staatlichen Stellen einen Punkt erreicht haben, an dem sie solche Zusicherungen nicht mehr abgeben wollen, gibt das Anlass zu Nachfragen. Daraus ließe sich der Schluss ziehen, dass die Unterbringungsverhältnisse in Italien jedenfalls nicht besser geworden sind. Die Frage, ob sie sich vielleicht sogar verschlechtert haben, dürfte das eine oder andere Gericht in der Zukunft beschäftigen.

² BvR 746/15 – zu VG Minden (Fn. 11), asyl.net, M22858.

¹³ Vorsichtig: VG Sigmaringen, Beschluss vom 20.2.2015 – A 5 K 163/15 –: »Ausdehnung auf andere Personengruppen wieder offen«; weniger vorsichtig: VG Arnsberg, Beschluss vom 12.3.2015 – 13 K 2017/14.A und 13 K 488/14.A –: »Tarakhel ist über den Kreis der im Fall genannten Personen hinaus anzuwenden«.

¹⁴ Auskunft des BAMF (Fn. 3) vom 19.5.2015, in den ersten fünf Monaten des Jahres 2015 standen 3.324 Zustimmungen Italiens nur 305 Überstellungen gegenüber.

¹⁵ VG Hannover, Beschluss vom 31.3.2015 – 3 B 505/15 –, S. 8.

¹⁶ VG Hannover, Beschluss vom 25.3.2015 – 10 B 1479/15 –, S. 7; VG Hannover, Urteil vom 15.4.2015 – 10 A 11607/14 –, S. 8.

⁹ VG Köln, Beschluss vom 17.3.2015, a. a. O. (Fn. 7), S. 5 f.

¹⁰ VG Schwerin, Beschluss vom 2.3.2015 – 5 B 1190/14 As –.

¹¹ VG Düsseldorf, Beschluss vom 9.3.2015, 13. Kammer; VG Minden, Beschluss vom 23.3.2015 – 1 L 794/14.A –.

¹² BVerfG, Beschluss vom 17.4.2015 – 2 BvR 602/15 – zu VG Schwerin (Fn. 10), asyl.net, M22909, und BVerfG, Beschluss vom 30.4.2015 –